



# **BOOTSHAUSORDNUNG** der **VEREINIGUNG MÄRKISCHER WANDERPADDLER e. V.**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Bootshausordnung regelt die im Zusammenhang mit dem Bootshaus bestehen Rechte und Pflichten der Mitglieder. Alle Mitglieder sind gehalten, das Bootshaus instand zu halten und das Bootshaus bzw. das Bootshausgelände zu pflegen. Diesem Zweck dienen insbesondere die Bootshausdienste.

## **§ 2 Rechte**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben Zutritt zum Bootshaus. Für Jugendliche und Schüler gilt dies nur in Begleitung oder Anwesenheit eines volljährigen Mitgliedes oder eines Beauftragten des Vorstandes.
- (2) Auf Antrag können an volljährige Mitglieder Bootshauschlüssel gegen ein Pfand in Höhe von 40,00 EUR ausgegeben werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Das Vorhandensein des Schlüssels muss nach Aufforderung nachgewiesen werden.
- (3) Mitglieder können beim Bootshauswart die Zuweisung eines Bootsstandes bzw. Schrankes beantragen.
- (4) Vereinsmitglieder können nach Absprache mit dem Bootshauswart Veranstaltungen im Bootshaus durchführen. Eine Nutzung ist nur nach vorheriger Absprache zwischen dem Bootshauswart und einem ordentlichen Mitglied möglich. Das ordentliche Mitglied muss auf der Veranstaltung anwesend sein. Die Endreinigung ist von dem jeweiligen Benutzer selbst durchzuführen.

## **§ 3 Pflichten**

- (1) Der allgemeine Bootshausdienst findet nach Bedarf und schriftlicher Aufforderung für alle Mitglieder in der Regel dreimal in der Saison mit einer Arbeitszeit jeweils von drei Stunden statt.
- (2) Für die Teilnehmer des Trainingsbetriebs ist nach Trainingstagen der Reinigungsdienst obligatorisch. Er betrifft die Reinigung der Umkleieräume und Duschen und wird vom jeweils verantwortlichen Betreuer eingeteilt, angesetzt und überwacht.
- (3) Für die Nichtausführung der Bootshausdienste wird eine Ordnungsgebühr erhoben.
- (4) Die Bootshausdienste sind mit Zustimmung durch den Bootshauswart übertragbar.

## **§ 4 Befreiungen**

Von der Pflichtteilnahme an den Bootshausdiensten sind befreit:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Schüler bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
- e) Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 5 Versicherungsschutz**

Für untergestellte Boote und Inventar besteht vereinsseitig kein Versicherungsschutz.

## **§ 6 Nutzungsbedingungen**

Die Nutzung von Bootsständen und Schränken, die nicht den allgemeinen Ordnungsbegriffen entsprechen, kann den Mitgliedern vom Vorstand entzogen werden.

## **§ 7 Gefahrstoffe**

Das Lagern von Gefahrstoffen (z. B. Gasflaschen, Gaskartuschen, brennbare Flüssigkeiten usw.) ist im Bootshaus verboten.

## **§ 8 Vereinsboote**

- (1) Vereinseigene Boote dürfen nur nach Genehmigung des jeweiligen Fachwartes oder seines Beauftragten benutzt werden.
- (2) Benutzer von Vereinsbooten und/oder -geräten sind verpflichtet, sie sauber und in einwandfreiem Zustand an ihren Platz zurückzubringen. Schäden sind dem jeweiligen Fachwart zu melden.

## **§ 9 Vereinsfahrtenbuch**

Mitglieder oder Gäste müssen sich in das Vereinsfahrtenbuch eintragen, wenn sie das Vereinsgelände mit einem Boot verlassen. Bei einer Teilnahme an Trainings- und Wettkampfveranstaltungen ist eine Eintragung nicht erforderlich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Bootshausordnung tritt mit Eintragung der Satzung vom 19. März 2001 in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen:

11.03.02, 07.03.05, 23.03.06, 18.03.10, 17.03.16